

1008

Abdruck und Weitergabe an andere Personen
als landwirtschaftliche Arbeitgeber verboten.

Merksblatt

für die Ernährung der in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen.

Das Kriegsministerium hat durch Verfügung vom 25. 11. 1916 Nr. 318/11. 16. U6 die Verpflegungssätze für Kriegsgefangene neu geregelt. Der jetzigen Knappheit an Nahrungsmitteln entsprechend, die überall — auch auf dem Lande — äußerste Sparsamkeit erfordert, sind diese Sätze nach dem Grade der Arbeitsleistung verschieden bemessen.

1. Für die in der Landwirtschaft arbeitenden Kriegsgefangenen kommen die in der Anlage unter Nr. I verzeichneten Nahrungsmittelsätze in Betracht. Diese sollten im vaterländischen Interesse nirgends überschritten werden, auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber über mehr verfügt. Notwendig ist eine reichlichere Verpflegung nicht, besonders nicht in den Wintermonaten; denn in dieser Zeit ist die landwirtschaftliche Arbeit nicht besonders schwer.

Wo die Kriegsgefangenen bisher mehr bekamen, müssen sie sich ebenso einschränken, wie die deutsche Bevölkerung; denn die Länder, aus denen die Kriegsgefangenen stammen, sind es, die uns die Zufuhr an Lebensmitteln abschneiden wollen.

Was erspart wird und irgend erspart werden kann — und sei es auf dem entlegensten Bauernhof —, das muß der Allgemeinheit zugeführt werden, damit vor allem unser eigenes Volk nicht Not leidet.

Als Grundsatz muß gelten, daß die Beköstigung der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft keine reichlichere und bessere sein darf, als die der einheimischen Landarbeiter; wo möglich, ist sie einfacher zu gestalten.

Besonders ist beim Verbrauch an Fett größte Sparsamkeit nötig. Fett sollte in Form von Butter, Speck und Schmalz künftig überhaupt nicht mehr gegeben werden; in den wenigen Fällen, in denen Ersatzfette (Margarine) bisher nicht erreichbar waren, wird Umtausch durch die Gemeinde unter Abgabe der Butter usw. stets möglich sein.

Jede Ersparnis an Fett, Vollmilch und Eiern kommt den Verwundeten, die ihre Gesundheit fürs Vaterland eingesetzt haben, und den Munitionsarbeitern, die durch ihre Arbeit den endgültigen Sieg erringen helfen, zu Gute. Werden diese Grundsätze befolgt, so werden auch die Klagen verstummen, daß die Gefangenen beim Bauer besser ernährt werden, als die unter Tage und am Schiedesfeuer weit schwerer arbeitenden Deutschen, die doch ebenso wie die Soldaten im Felde am Siege der deutschen Waffen mitarbeiten.

Das deutsche Volk wird dann auch wissen, daß das Wort Hindenburgs in der Landwirtschaft Widerhall gefunden hat: Es sei heute nicht überall ausreichend erkannt, daß es um Sein und Nichtsein unseres Volkes und Reiches geht. Hindenburg fordert von der Landwirtschaft, daß sie nicht nur ihre Produktion steigert, sondern auch ihre Produkte, insbesondere das Fett, im weitesten Maße freiwillig dem Verbräuche zuführt. Mit diesem Rufe des Feldmarschalls verträgt es sich nicht, wenn die Kriegsgefangenen verzehren, was das deutsche, in allen Schichten schwer arbeitende Volk so dringend nötig braucht.

2. Unter strengster Berücksichtigung dieser Forderungen und unter genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Sätze sind für die Ernährung der Kriegsgefangenen folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die **Tageskost** soll sich aus drei schmackhaften Mahlzeiten zusammensetzen, zum Beispiel:

Morgenkost: Kaffeeerjag mit etwa 10 g Zucker oder Kakaoyerjag, wenn ihn das Kriegsgefangenen-Stammlager abgeben kann; bei besonders schwerer Arbeit eine Suppe.

Mittagskost: Ein zusammengekochtes Gericht, bestehend aus Gemüse, Kartoffeln und einer Beigabe von Fleisch oder Fisch, Fischrogen oder Hülsenfrüchten.

Abendkost: Suppe, oder Brei mit etwas Obst, oder Pellkartoffeln mit Beigabe von Hering, Wurst oder Käse, oder ein mit Essig und etwas Zucker angemachter Salat von Kartoffeln oder Kohlrüben, oder beides vermischt.

Einige Beispiele für die Zubereitung der Gefangenekost werden in der Anlage unter Nr. II mitgeteilt.

3. Die **Kartoffeln** sind möglichst gleichmäßig auf die Wochentage zu verteilen. Am besten verwendet man die kleinen Kartoffeln zu Pellkartoffeln, um die großen zum Schälen mit Sparmessern oder Maschinen für zusammengekochte Gerichte zu behalten.

Kohlrüben und andere Rüben sind als Ersatz für Kartoffeln zu geben, am besten mit einer kleineren Menge Kartoffeln gemischt, um an diesen zu sparen.

Das **Fleisch** ist auf mehrere Tage der Woche zu verteilen; auch dadurch kann Fett erspart werden. Mehr als der Höchstjag darf keinesfalls gegeben werden, auch dann nicht, wenn ausnahmsweise der Verbrauch von Fleisch aus einer Hauschlachtung durch die Kommunalbehörde für Kriegsgefangene genehmigt ist. Die durch Bundesratsverordnung vom 28. 10. 1915 für das deutsche Volk eingeführten fleischlosen Tage sind innezuhalten.

Als **Hülsenfrucht** kommen Ackerbohnen oder Peluschken (schwarze Erbsen) in Betracht, die wenigstens 12 Stunden einzuweichen sind.

Bollmich ist den Kriegsgefangenen überhaupt nicht, Magermilch nur als Beigabe zu Kakaoyerjag, Morgensuppen oder Breien zu geben.

Eine besondere **Speisemehlportion** aus Heeresbeständen ist für die von den Kommunalverbänden mit Brot versorgten Kriegsgefangenen (und Bewachungsmannschaften) nicht zulässig. Die den Kommunalverbänden für diese zur Verfügung stehende Mehlmenge (200 g und eine Schwerarbeiterzulage bis zu 100 g auf den Kopf und Tag) ist zur Deckung des Bedarfs an Brot und Speisemehl bestimmt, das Speisemehl ist mithin dieser Gesamtmenge zu entnehmen.

Frische Fische, Erbsen (außer schwarzen Erbsen), weiße Bohnen, Linsen, Reis, Teig- und Backwaren jeder Art, Büchsenkonserven, Bohnenkaffee dürfen nicht verwendet werden.

4. Der heimischen Geschmacksrichtung der Kriegsgefangenen ist bei der Zubereitung der Speisen und besonders bei der Auswahl der Gewürze Rechnung zu tragen. Die Verpflegung muß aber in erster Linie den vorhandenen Nahrungsmitteln angepaßt werden.

Bei der Beköstigung der Kriegsgefangenen ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfange sie Lebensmittellieferungen aus ihrer Heimat oder durch das Rote Kreuz erhalten.

Nur ausnahmsweise, d. h. sofern die Beschaffung im freien Handel oder aus eigenen Beständen unmöglich ist und bestimmungsgemäße Verwendung gesichert ist, erfolgen Lieferungen von gewissen Nahrungsstoffen, die beim zuständigen Stammlager anzufordern sind. Es muß stets streng überwacht werden, daß die gelieferten Nahrungsmittel nur bis zu dem festgesetzten Höchstjag und ausschließlich für die Gefangenenernährung Verwendung finden.

5. Für die **Wachmannschaften** ist eine kräftige, sättigende, den ortsüblichen Verhältnissen angepaßte, aus Morgen-, Mittag und Abendkost bestehende Beköstigung vorzusehen. An Brot sind bei der Versorgung durch die Kommunalverbände 400 g für den Kopf und Tag zuständig. Alle Anfragen über die Verpflegung der Wachmannschaften sind an die zuständige stellvertretende Intendantur zu richten.

Dieses Merkblatt ist an die Gefangenenlager, landwirtschaftliche Arbeitgeber oder Gemeindebehörden zu verteilen. Mehrbedarf ist beim Kriegsministerium, Abteilung für Gefangenenernährung, Berlin W 66, Wilhelmstraße 46/47, anzufordern.